

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 07.07.2022 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Auch der Jahresabschluss 2016 enthält wie die Vorjahre Fehler, die jedoch im Ergebnis nicht zu einer Beeinträchtigung des Überblickes über die Vermögens- und Ertragslage der Samtgemeinde führen. Auch die zeitliche Überschneidung zwischen Prüfung und Erstellung der nächsten Abschlüsse haben zur Wiederholung einiger Fehler geführt, haben sich durch die Folgeabschlüsse allerdings im Wesentlichen überholt bzw. ausgeglichen.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

Prüfungsfeststellung 1

Wie in der Prüfungsfeststellung ausgeführt, wird der Fehler im Abschluss 2019 korrigiert.

Prüfungsfeststellung 2

Die Feststellung wiederholt sich gegenüber den Vorjahren und wird künftig beachtet.

Prüfungsfeststellungen 3, 8

Die Fehler haben sich durch die Folgeabschlüsse erledigt, die Hinweise werden künftig beachtet.

Prüfungsfeststellungen 4, 5, 10, 13, 14

Die Prüfungsfeststellungen zu fehlerhaften Zuordnungen, Abgrenzungen oder Bilanzausweisen wiederholen sich gegenüber den Vorjahren. Auf eine nachträgliche Korrektur dieser Fehler wurde in Anbetracht des zeitlichen Abstandes zum aktuellen Jahr Abstand genommen, im Übrigen haben sich die Verschiebungen durch die Folgeabschlüsse zwischenzeitlich erledigt bzw. werden die Hinweise künftig beachtet (vgl. auch Prüfungshinweis zur Feststellung 5).

Prüfungsfeststellung 6

Der Sachverhalt konnte aufgrund des zeitlichen Ablaufs und der Tatsache, dass die seinerzeit zuständigen Mitarbeiter zum Teil nicht mehr im Hause tätig sind noch nicht abschließend aufgeklärt werden (der Prüfbericht ist erst am 30.08.22 bei der Samtgemeinde eingegangen).

Prüfungsfeststellung 7

Der Systemfehler wurde zwischenzeitlich behoben.

Prüfungsfeststellungen 9, 11, 12

Das Vorgehen zur Bereinigung von Forderungen um zweifelhafte Positionen wird noch einmal mit unserem Dienstleister für die Abschlusserstellung abgestimmt. In diesem Zusammenhang sind auch die in der Regelung zu Wertgrenzen getroffenen Festlegungen anzupassen. Sofern Forderungen z.B. durch Insolvenzen ausfallen sind diese als uneinbringlich einzustufen, eine Entscheidung durch ein städt. Gremium wie dem Verwaltungsausschuss ändert in diesen Fällen nichts an der Sachlage und ist daher entbehrlich.

Die Korrektur zur Feststellung Nr. 9 wird mit dem Jahresabschluss 2018 vorgenommen (vgl. Prüfungshinweis). Insofern entspricht der aktuelle Forderungsbestand wieder der Realität.

Prüfungsfeststellungen 15,16

Die Prüfungsfeststellungen zum Vergaberecht bzw. der Abwicklung von Aufträgen entspricht leider der Wahrheit. Aus diesem Grund wurde auch in 2017 eine zentrale Vergabestelle zur Optimierung aller Vergaben sowie zur Einhaltung der zentralen Vorgaben für die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen eingerichtet. Ein wirtschaftlicher Schaden für die Stadt ist tatsächlich nicht erkennbar oder nachgewiesen.

Zeven, im September 2022

Henning Fricke